

Satzung
06.03.2020

Wanderfreunde Bremen

im Wanderverband Norddeutschland e.V.
im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wanderfreunde Bremen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Wanderverband Norddeutschland e.V., der dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. angehört.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile haben.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Sports. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Mit geeigneten Maßnahmen Wandergebiete zu erhalten und zu vermehren, sowie die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu schützen

Naturschutz und Landschaftsschutz zu betreiben als Daseinsfürsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.

Für jedermann offene Wanderführungen zu veranstalten zur Förderung des Wanderns als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung des Menschen.

Wanderwege zu planen und zu markieren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Zusammenarbeit mit allen Verbänden, Vereinen und Gruppen, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen. Der Durchführung dieser Aufgaben dienen, wie oben genannt, gemeinsame Wanderungen, Radwanderungen, Fahrten, Vortragsveranstaltungen, Veröffentlichungen in der Presse usw.

Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den Verein der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Beitritt kann nicht durch Klageerhebung vor einem Gericht erzwungen werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen. In besonderen Fällen kann Beitragserslaß oder Zahlung in Raten gestattet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.

Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30. November beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wegen:

a) schweren Verstoßes gegen Bestrebungen des Vereins und gegen die satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere wegen grober Schädigung des Wandergedankens.

b) Schwere Verstöße gegen Gesetz, insbesondere gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach einmaliger schriftlicher Mahnung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Nach einem rechtzeitig eingelegten Einspruch ist die Wirkung des Beschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt.

§ 9 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, und zwar:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer/in)
3. Dem/der Kassenwart/in

Gegenseitige Vertretung ist möglich, ausgenommen davon ist der/die Vorsitzende.

§ 11 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Vorstand und damit gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in.

§ 12 Geschäftsführung, Mitgliederversammlung, Wahl

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder, die Planung und Veranstaltung von Wanderungen, die Wahrnehmung der Kassengeschäfte, wie überhaupt aller Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Ämterverteilung im Rahmen dieser Satzung.

Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder beauftragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Berufungsorgan des Vereins. Sie hat die Aufgabe, alle außerordentlichen, das sind die nicht in die laufende Geschäftsführung fallenden Angelegenheiten, zu regeln, so unter anderem:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Teilnehmer für Vertreterversammlungen des Dachverbandes.
- b) die Festsetzung der Beiträge, die Verwendung von Mitteln für größere Investitionen und
- c) die Änderung der Satzungsbestimmungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nur über Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind. In Ausnahmefällen können auch Eingaben behandelt werden, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen müssen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins können jedoch nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder wirksam werden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Die/der Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin einzuladen;

a) zu der Jahreshauptversammlung, die möglichst im ersten Kalendervierteljahr stattfinden soll,

b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn deren Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Mitteilung von Zweck und Grund gefordert wird.

§ 15 Bericht der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Für die Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zwingend vorgeschrieben:

a) Bericht des Vorstandes, des/der Kassenwart-s/in und der Rechnungsprüfer,

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

c) evtl. Wahl des Vorstandes und der Vertreter/innen für die Teilnahme an Versammlungen des Wanderverband Norddeutschland e.V..

§ 16 Rechnungsprüfer/Innen

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens 2 Rechnungsprüfer/Innen, deren Aufgabe darin besteht, die Kassenbücher und Rechnungsbelege des verflossenen Jahres zu prüfen (sachlich und rechnerisch) und über das Ergebnis einen Bericht für den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu geben. Der/die leitende Rechnungsprüfer/in oder ein anderes Versammlungsmitglied stellt danach den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit.

§ 17 Vorstandswahlen

Wahlen werden geheim vorgenommen, sobald für ein Amt mehr als ein/e Bewerber/in genannt worden ist oder ein/e Wahlberechtigter/e es verlangt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte oder die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter gebotene Losverfahren.

Abstimmungen durch Handzeichen sind zugelassen, wenn Einwendungen dagegen nicht erhoben werden.

Für die Wahl des/der Vorsitzenden wird ein/e Wahlleiter/in von der Versammlung gewählt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem „Wanderverband Norddeutschland e.V.“ zu. Sollte der „Wanderverband Norddeutschland e.V.“ nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, so fällt das Vermögen an das Land Bremen. Beide haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bremen, den 06.03.2020

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08. November 2001

1. Änderung 03.02.2003
2. Änderung Mitgliederversammlung 01.03.2018
3. Änderung Mitgliederversammlung 06.03.2020